

Verordnung

vom 23. April 2007

über die Bekämpfung der Ackerkratzdistel

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

gestützt auf Artikel 150 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft;

gestützt auf die Artikel 29 Abs. 3 und 34 der Bundesverordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz;

gestützt auf das Gesetz vom 23. Juni 2006 über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg;

gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 2006 und die Artikel 34 und 37 des Landwirtschaftsreglements;

auf Antrag des kantonalen Pflanzenschutzdienstes,

beschliesst:

Art. 1

Um die Ausbreitung der Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*, (L.) Scop.) zu bekämpfen, müssen die Herde dieses Unkrauts beseitigt werden, bevor es Samenträger bildet.

Art. 2

¹ Der oder die örtliche Landwirtschaftsverantwortliche (der oder die Landwirtschaftsverantwortliche) wird mit dem Vollzug dieser Verordnung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und nicht landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde beauftragt.

² Der oder die Landwirtschaftsverantwortliche informiert die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Grundstücken über die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen und darüber, dass sie die Ackerkratzdistelherde innerhalb von höchstens 5 Tagen beseitigen müssen.

³ Wird die Massnahme nicht fristgemäss ausgeführt, so kann der kantonale Pflanzenschutzdienst die Beseitigung der betreffenden Pflanzen auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümers und der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter anordnen. Diese Kosten werden in einer besonderen Verfügung festgelegt.

Art. 3

Die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Verfügungen können nach dem Gesetz vom 23. Juni 2006 über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 4

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. April 2007 in Kraft gesetzt.